

# **DATENSCHUTZ IM SBV-BÜRO**

**Neue und alte Anforderungen  
nach der DSGVO und dem BDSG**

**Reutlingen**

**25. Juni 2019**

**Prof. Dr. Peter Wedde**

1

## **Themenfelder**

- I. Beispiele aus der Praxis
- II. Allgemeine rechtliche Grundlagen
- III. Datenschutzrechtlicher Rahmen
- IV. Datenschutz im SBV-Büro
- V. Fazit

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 2

2

## I. Beispiele aus der Praxis

1. Eine SBV führt über jeden einzelnen schwerbehinderten Menschen eine persönliche Papier-Handakte, in der Informationen über Art der individuellen Einschränkungen, betriebliche Maßnahmen, Inhalte geführter Gespräche usw. enthalten sind.
2. Eine SBV führt entsprechende Einzelakten in digitaler Form.
3. Eine SBV scannt alle Unterlagen zu personeller Einzelmaßnahmen, die sie erhält, in ihr Notebook ein.
4. Eine SBV hat ihren Arbeitsplatz in einem Großraumbüro und verwahrt ihre Unterlagen in einem Standardbüroschrank.
5. In einem Konzern halten SBVen gemeinsame „Informationssitzungen“ als Videokonferenzen über ihre Notebooks per Skype ab.
6. Die Kommunikation zwischen SBV und Integrationsamt über bestimmte Menschen erfolgt per E-Mail.
7. Der Datenschutzbeauftragte möchte die SBV-Büros kontrollieren.

Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro 16.01.19 Seite 3

3

## II. Allgemeine rechtliche Grundlagen

- § 178 Abs. 1 SGB IX: Allgemeine Aufgaben der SBV
  - Förderung der Eingliederung und Vertretung der Interessen schwerbehinderter Menschen
  - Beratung dieser Personen
  - Überwachung der Einhaltung einschlägiger Schutzgesetze
  - Beantragung von (präventiven) Maßnahmen zugunsten schwerbehinderter Menschen
  - Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden von diesen Personen und ggf. Verhandlungen mit dem Arbeitgeber mit dem Ziel der Erledigung dieser Themen.

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 4

4

## Rahmen für die SBV-Arbeit

- § 178 Abs. II SGB IX
  - Anspruch der SBV auf unverzügliche und umfassende Unterrichtung durch den Arbeitgeber zu einschlägigen Themen
- § 178 Abs. IV SGB IX
  - Teilnahmerecht an allen Sitzungen der gewählten kollektivrechtlichen Interessenvertretungen sowie an allen Ausschusssitzungen dieser Gremien
- § 178 Abs. V SGB IX
  - Teilnahmerecht an allen Besprechungen dieser Vertretungen mit dem Arbeitgeber

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 5

5

## Pflicht zur Vertraulichkeit

- § 179 Abs. 7 SGB IX
  - Verpflichtung, von Amts wegen bekannt gewordene Geheimnisse nicht zu offenbaren, insbesondere wenn diese zum persönlichen Lebensbereich von schwerbehinderten Menschen gehören sowie
  - Verpflichtung zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die der Arbeitgeber ausdrücklich als geheimhaltungsbefürdigt bezeichnet hat.

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 6

6

## Pflicht zur Vertraulichkeit

### ➤ Strafvorschriften

- § 237a Abs. 1 SGB IX: Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 179 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Satz 2 oder § 180 Absatz 7, ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis verwertet.
- § 237b SGB IX: Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 179 Absatz 7 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder § 180 Absatz 7, ein dort genanntes Geheimnis offenbart.

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 7

7

## III. Datenschutzrechtlicher Rahmen

### Gegenstand und Ziele (Art. 1 DSGVO)

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.
- (2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.
- (3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 8

8

## Grundsätze der Datenverarbeitung (Art. 5 DSGVO)

- Art. 5 Abs. 1 enthält Grundsätze, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beachtet werden müssen.
- Alle Verarbeitungen müssen hiernach
  - rechtmäßig und transparent sein und nach Treu und Glauben erfolgen (lit. a),
  - zweckgebunden sein (lit. b),
  - unter Beachtung der Datenminimierung stattfinden (lit. c),
  - richtig sein (lit. e),
  - einer Speicherbegrenzung unterliegen (lit. f) und
  - unter Wahrung der Integrität und Vertraulichkeit verwendet werden (lit. g).

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 9

9

## Accountability = Neue Verantwortlichkeit Art. 5 Abs. 2 DSGVO

*„Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können ("Rechenschaftspflicht").“*

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 10

10

## Erlaubnistatbestände Art. 6 DSGVO)

- Art 6 DSGVO beinhaltet in Abs. 1 eine abschließende Aufzählung der Fälle, in denen eine Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist:
  - Einwilligung für einen oder mehrere Zwecke (Abs. 1 lit. a)
  - Vertragserfüllung (Abs. 1 lit. b)
  - Verarbeitung aufgrund rechtlicher Verpflichtung (Abs. 1 lit. c)
  - Schutz lebenswichtiger Interessen (Abs. 1 lit. d)
  - Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse (Abs. 1 lit. e)
  - Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten **und** kein überwiegendes Interesse der Betroffenen (Abs. 1 lit. f)

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 11

11

## Einwilligung Art. 7 DSGVO

- Verarbeitungen auf der Grundlage individueller Einwilligungen sind möglich (Abs. 1).
- Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (Abs. 3).
- Verantwortliche müssen das Vorliegen einer wirksamen Einwilligung beweisen (Abs. 1).
- Schriftform ist allgemein nicht mehr vorgeschrieben (wohl aber in § 67b Abs. 2 SGB X).
- In der Schriftform muss das Ersuchen um eine Einwilligung in klarer und einfacher Sprache formuliert sein (Abs. 2).
- Verstoßen vorformulierte Einwilligungserklärungen gegen die DSGVO, sind sie nicht verbindlich (Abs. 2).

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 12

12

## **Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO)**

- Die Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten ist nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO grundsätzlich untersagt.
- Bei diesen Daten handelt es sich um Informationen über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie um genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 13

13

## **Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot**

- Abweichend von Art. 9 Abs. 2 DSGVO können die besonders geschützten Daten beispielsweise verarbeitet werden
  - beim Vorliegen einer Einwilligung, die sich auf diese Daten bezieht (Abs. 2 lit. a),
  - wenn dies notwendig ist, wenn der Verantwortliche oder die Betroffenen ihre aus dem Arbeits- oder Sozialrecht erwachsenen Rechte ausüben wollen (Abs. 2 lit. b),
  - zum Schutz lebenswichtiger Interessen der Betroffenen (Abs. 2 lit. c),
  - durch politische, weltanschauliche, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Verantwortliche ohne Gewinnerzielungsabsicht (Abs. 2 lit. d),
  - zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen (Abs. 2 lit. f) oder
  - für Zwecke der Gesundheitsvorsorge und Arbeitsmedizin (Abs. 2 lit. h).

Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 14

14

## Einwilligung in die Verarbeitung besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 2)

- Eine Einwilligung kann auch bezogen auf besondere Kategorien personenbezogener Daten erfolgen.
- Sie muss sich in diesen Fällen ausdrücklich auf diese besonders geschützten Daten beziehen.
- Im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen muss die Einwilligung nach § 26 Abs. 2 BDSG schriftlich erfolgen.

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 15

15

## Haftung und Schadenersatz (Art. 82 DSGVO)

- Im Fall eines Verstoßes gegen die DSGVO haben Betroffene nach Art. 82 Abs. 1 einen (gesamtschuldnerischen) Anspruch auf Schadenersatz gegen Verantwortliche oder gegen Auftragsverarbeiter.
- Eine Befreiung von der Schadenersatzpflicht tritt nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO ein, wenn Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter nachweisen können, dass sie „*in keinerlei Hinsicht (...) verantwortlich*“ sind.

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 16

16



## Sanktionen (Art. 83 DSGVO)

- Nach Art. 83 DSGVO können bei Verstößen gegen die Verordnung Geldbußen verhängt werden, die in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.
- Nach Art. 83 Abs. können für Verstößen Geldbußen von
  - im Regelfall bis zu 10.000.000,--€ (Abs. 4) bzw. in bestimmten Fällen von bis 20.000.000,--€ (Abs. 5) verhängt werden bzw.
  - im Fall von Konzernunternehmen von zu 2% (Abs. 4) bzw. von bis zu 4% (Abs. 5) des weltweit erzielten Konzernjahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs,
  - je nachdem, welcher der Beträge höher ist.
- Genauer bestimmt sich nach § 41 BDSG n.F. in Deutschland nach den Regeln des OWiG.

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 17

17

## Rechte der Betroffenen (Art. 12 bis 22 DSGVO)

- Die §§ 12 bis 22 im III Kapitel der DSGVO enthalten u.a. Vorgaben
  - zur „transparenten Information“ (Art. 12 DSGVO),
  - zur Informationspflicht bei der Erhebung (Art. 13 DSGVO),
  - zur Erhebung ohne Kenntnis der betroffenen Personen (Art. 14 DSGVO),
  - zum Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO),
  - zum Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
  - zur Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
  - zum Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) und
  - zum Ausschluss automatisierter Einzelfallentscheidungen (Art. 22 DSGVO).

Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 18

18

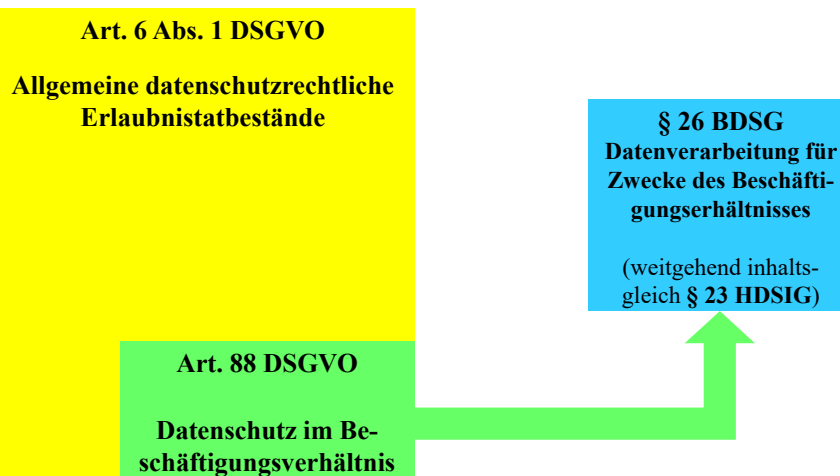
## Recht auf Vergessenwerden Art. 17 DSGVO

- Eine betroffene Person kann nach Abs. 1 von Verantwortlichen verlangen, dass ihre personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden.
- Verantwortliche sind darüber hinaus nach Abs. 1 verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn
  - die Daten für die ursprünglichen Zwecke nicht mehr notwendig sind (lit. a),
  - eine erteilte Einwilligung widerrufen wurde (lit. b),
  - ein Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt wird (lit. c),
  - eine unrechtmäßige Verarbeitung erfolgt (lit. d),
  - sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (lit. e) oder
  - wenn Daten von Kindern erhoben wurden (lit. f.).

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 19

19

## Beschäftigtendatenschutz



Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 20

20

## Verarbeitung von Beschäftigendaten § 26 Abs. 1 BDSG

(1) Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (Kollektivvereinbarung) ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten nur dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.

Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 21

21

## Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses - Einwilligung (§ 26 Abs. 2 BDSG)

(2) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer Einwilligung, so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder Arbeitgeber und beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Der Arbeitgeber hat die beschäftigte Person über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht nach Artikel 7 Absatz 3 DSGVO in Textform aufzuklären.

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 22

22

### Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses – Verarbeitung besonderer Kategorien (§ 26 Abs. 3 BDSG)

(3) Abweichend von Artikel Absatz 1 DSGVO ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 DSGVO für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses zulässig, wenn sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt. Absatz 2 gilt auch für die Einwilligung in die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten; die Einwilligung muss sich dabei ausdrücklich auf diese Daten beziehen. § 22 Absatz 2 gilt entsprechend.

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 23

23

### Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses – Kollektivvereinbarungen (§ 26 Abs. 4 BDSG)

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses, ist auf der Grundlage von Kollektivvereinbarungen zulässig. <sup>2</sup>Dabei haben die Verhandlungspartner Artikel 88 Absatz 2 DSGVO zu beachten.

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 24

24

## **Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses – Einhaltung der Grundsätze (§ 26 Abs. 5 BDSG)**

(5) Der Verantwortliche muss geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass insbesondere die in Artikel 5 DSGVO dargelegten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten werden.

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 25

25

## **Datenschutzbeauftragte**

- Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter muss nach Art. 37 Abs. DSGVO benannt werden
  - bei Verarbeitungen, die durch eine Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt werden, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln;
  - wenn die Kerntätigkeit eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich macht oder
  - wenn sie in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen besteht.
- Eine Unternehmensgruppe darf nach Art. 37 Abs. 2 DSGVO einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern dieser von jeder Niederlassung aus leicht erreicht werden kann.

Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 26

26

## Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

- Datenschutzbeauftragte haben nach Art. 39 DSGVO mindestens die folgende Aufgaben:
  - Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters zu Datenschutzfragen (lit. a),
  - Überwachung der Einhaltung der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften (lit. b),
  - auf Anfrage Beratung zur Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO) und Überwachung ihrer Durchführung (lit. c),
  - Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (lit. d) sowie
  - Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen (lit. e).
- Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung (Art. 39 Abs. 2 DSGVO).

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 27

27

## Umsetzung in deutsches Recht

- Bei nicht-öffentlichen Stellen, die mindestens zehn Personen ständig mit automatisierter Datenverarbeitung beschäftigen, ist nach § 38 Abs. 1 BDSG ein Datenschutzbeauftragter zu benennen.
- Entsprechende Vorgaben für den öffentlichen Dienst finden sich in den §§ 5ff. BDSG bzw. in den entsprechenden Landesdatenschutzgesetzen.

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 28

28

## V. Datenschutz im SBV-Büro

- Für die Beschreibung der datenschutzrechtlichen Situation im SBV-Büro müssen
  - sowohl die allgemeinen Vorgaben des SGB IX beachtet werden
  - als auch die einschlägigen allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen sowie
  - kollektivrechtliche Vorgaben.

29

## Ist ein SBV ein eigener „Verantwortlicher“ im datenschutzrechtlichen Sinn?

- Der Verantwortliche“ wird in Art. 4 Abs. 7 DSGVO definiert.  
„Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;
- Eine eigenständige datenschutzrechtliche Verantwortung scheidet aus,
  - weil die SBV weder selbst die Zwecke der Verarbeitungen bestimmt (das tut insbesondere das SGB IX)
  - noch über die Mittel selbst entscheidet (die bestimmen sich aus der Erforderlichkeit und aus den Ressourcen, der der Arbeitgeber vorgibt).

30

### **Kontrolle von Interessenvertretungen durch den Datenschutzbeauftragten des Betriebs**

- Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 11.11.1997 (- 1 ABR 21/97) zum damals geltenden BDSG entschieden, dass Datenschutzbeauftragte Betriebsratsbüros nicht kontrollieren dürfen, weil
  - sie einseitig vom Arbeitgeber eingesetzt werden und damit nicht garantiert unabhängig sind und
  - weil deshalb die gesetzlich vorgeschriebene Unabhängigkeit von Betriebsräten durch Kontrollen des Datenschutzbeauftragten beeinflusst werden könnte.
- Da sich an dieser Situation auch nach neuem Recht nichts geändert hat, gelten die Aussagen des BAG fort.
- Allerdings verlangt das BAG in einer Entscheidung vom 18.7.2012 (- 7 ABR 23/11) von Betriebsräten die eigenständige Sicherstellung des gesetzlichen Datenschutzes.
  - Gleiches gilt die SBV.

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 31

31

### **Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die SBV**

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die SBV ist nur zulässig,
  - wenn es hierfür eine eindeutige gesetzliche Grundlage gibt, insbesondere
  - wenn sie erforderlich i.S.v. § 26 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 BDSG ist.

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 32

32



## Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses – Verarbeitung besonderer Kategorien (§ 26 Abs. 3 BDSG)

(3) Abweichend von Artikel Absatz 1 DSGVO ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 DSGVO für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses zulässig, wenn sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt. Absatz 2 gilt auch für die Einwilligung in die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten; die Einwilligung muss sich dabei ausdrücklich auf diese Daten beziehen. § 22 Absatz 2 gilt entsprechend.

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 33

33

## Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die SBV

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die SBV ist nur zulässig,
  - wenn es hierfür eine eindeutige gesetzliche Grundlage gibt, insbesondere
  - wenn sie erforderlich i.S.v. § 26 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 BDSG ist,
  - wenn es eine andere einschlägige gesetzliche Grundlage gibt (etwa im SGB – beispielsweise zum betrieblichen Eingliederungsmanagement),
  - wenn Beschäftigte schriftlich eingewilligt haben oder
  - wenn es eine einschlägige kollektivrechtliche Vereinbarung gibt.

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 34

34

## Grundsätze der Datenverarbeitung in Art. 5 Abs. 1 DSGVO – Maßstab für Datenverarbeitung durch die SBV

„rechtmäßig, transparent und nach Treu und Glauben“ (lit. a)

- ✓ Für jede Verarbeitung muss eine **eindeutige** und anwendbare Rechtsgrundlage benannt werden können.
- ✓ Dies ist ein Gesetz, eine schriftliche Einwilligung oder eine BV / DV.

„zweckgebunden“ (lit. b)

- ✓ Verarbeitungen müssen sich eng an den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben orientieren.
- ✓ „Das haben wir immer schon so gemacht“ oder „ich brauche das“ reicht nicht.
- ✓ Zulässige Zwecke müssen aus objektiver Sicht vorliegen.

„Datenminimierung“ (lit. c)

- ✓ Es müssen so wenig Daten wie möglich verarbeitet werden.

„Richtigkeit“ (lit. d)

- ✓ Sammlungen von Vermutungen oder von unbestätigten Gerüchten sind unzulässig

„Speicherbegrenzung“ (lit. f.)

- ✓ Verarbeitungen dürfen nur so lange erfolgen, wie sie aus objektiver Sicht unumgänglich sind.

„Wahrung der Integrität und Vertraulichkeit“ (lit. g)

- ✓ Bei jeder Verarbeitungen müssen Datensicherheitsgrundsätze beachtet (etwa Verschlüsselung).

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©Wedde 2019 Seite 35

35

## Beispiele aus der Praxis – zulässig oder nicht?

1. Eine SBV führt über jeden einzelnen schwerbehinderten Menschen eine persönliche Papier-Handakte angelegt, in der Informationen über Art der individuellen Einschränkungen, betriebliche Maßnahmen, Inhalte geführter Gespräche usw. enthalten sind. = Kein Erlaubnistatbestand vorhanden.
2. Eine SBV führt entsprechende Einzelakten in digitaler Form. = Kein Erlaubnistatbestand vorhanden.
3. Eine SBV scannt alle Unterlagen zu personeller Einzelmaßnahmen in ihr Notebook ein, die sie vom Betriebsrat erhält. = Kein Erlaubnistatbestand vorhanden und Missachtung der Speicherbegrenzung.
4. Eine SBV hat ihren Arbeitsplatz in einem Großraumbüro und verwahrt ihre Unterlagen in einem Standardbüroschrank. = Keine ausreichende Datensicherheit
5. In einem Konzern halten SBVen gemeinsame „Informationssitzungen“ als Videokonferenzen über ihre Notebooks per Skype ab. = Gefahr des Bruchs der Vertraulichkeit.
6. Die Kommunikation zwischen SBV und Integrationsamt über bestimmte Menschen erfolgt per E-Mail. = Keine ausreichende Datensicherheit
7. Der Datenschutzbeauftragte möchte die SBV-Büros kontrollieren. = Fehlende Neutralität und damit fehlende Kontrollbefugnis.

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 36

36

## VI. Fazit

- Die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben bei der SBV-Arbeit
  - ist unumgänglich,
  - macht ein wenig Arbeit,
  - macht aber die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben weder unmöglich noch erschwert sie diese nennenswert.
- Bezogen auf die Arbeit der SBV sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben eigentlich auch gar nicht neu – auch das alte BDSG verlangte ähnliche Vorkehrungen.
- Immer bedacht werden sollte
  - dass es um ein wichtiges Grundrecht der Beschäftigten geht und
  - dass Gesundheitsdaten im Beschäftigungsverhältnis herausragend vor unberechtigten Zugriffen und Kenntnismnahmen geschützt werden müssen.

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 37

37

### Urheberrechts-Hinweis

Diese Kopie der Vortragsfolien von Prof. Dr. Peter Wedde ist urheberrechtlich geschützt. Sie ist ausschließlich für die Nutzung durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer des „IGM-Konferenz für Schwerbehindertenvertretungen und Betriebsräte“ am 25. Juni 2019 in Reutlingen bestimmt.

Die Weitergabe an Dritte, die Veröffentlichung oder die Verwendung der Unterlagen im Rahmen von Präsentationen und Vorträgen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Verfassers zulässig.

Danke für Ihr Verständnis!

Kontakt: [Wedde@da-consulting.de](mailto:Wedde@da-consulting.de)

Prof. Dr. Peter Wedde  
Reutlingen - 25.6.2019 - DS im SBV-Büro ©2019 Seite 38

38

## Dr. Peter Wedde



**Professor für Arbeitsrecht und Recht der Informationsgesellschaft  
an der Frankfurt University of Applied Sciences - FRA UAS  
Fachbereich 2 - Informatik und Ingenieurwissenschaften**



**Wissenschaftlicher Leiter des Instituts für Datenschutz, Arbeitsrecht und Technologieberatung - d+a consulting GbR, Eppstein**



**Wissenschaftlicher Berater der Kanzlei steiner mittländer fischer  
in Frankfurt a.M.**

wedde@da-consulting.de    www.da-consulting.de    Tel.: 06198-8045  
Postanschrift: d+a consulting GbR, Hasenborn 9a, 65817 Eppstein

39



40